

Gebührentarif zur Gebührenordnung

Beschlossen von der Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld am 30.11.1993, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1993 - Az.: 422-34-01, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 11.07.2017, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 24.08.2017.

A Verwaltungsgebühren

I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Kammerzugehörigen gem. § 90 Abs. 3, 4 HwO

- | | |
|--|-------------|
| 1. Eintragung auf Antrag | |
| a.) Eintragung Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 9 HwO | 120,-- Euro |
| b.) Eintragung Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 3, 7 HwO | 120,-- Euro |
| c.) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO | 200,-- Euro |
| d.) in die Handwerksrolle gem. § 4 Abs. 1 (Satz 1) HwO | 200,-- Euro |
| e.) einer juristischen Person in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO | 200,-- Euro |
| f.) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks | 120,-- Euro |
| g.) einer juristischen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes | 200,-- Euro |



- | | |
|---|-------------|
| 2. Eintragung von Amts wegen gem. §§ 10, 20 HwO | 400,-- Euro |
| 3. Zweitausfertigung der Handwerkskarte oder Gewerbekarte | 20,-- Euro |
| 4. Ablehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid | 90,-- Euro |

II. **Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen gem. §§ 7 a, 7 b, 8, 9 HwO**

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erteilung auf Antrag | |
| a) einer Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HwO | |
| <u>unbefristet, unbeschränkt</u> | |
| ohne Vergleichsprüfung | 250,-- Euro |
| mit Vergleichsprüfung | 300,-- Euro |
| <u>beschränkt und unbefristet</u> | |
| ohne Vergleichsprüfung | 150,-- Euro |
| mit Vergleichsprüfung | 200,-- Euro |
| b) einer Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO | 300,-- Euro |
| c) einer Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO | |
| <u>unbefristet, unbeschränkt</u> | |
| ohne Vergleichsprüfung | 300,-- Euro |
| mit Vergleichsprüfung | 350,-- Euro |
| <u>beschränkt und unbefristet oder unbeschränkt und befristet</u> | |
| ohne Vergleichsprüfung | 200,-- Euro |
| mit Vergleichsprüfung | 250,-- Euro |
| <u>befristet und beschränkt</u> | |
| ohne Vergleichsprüfung | 200,-- Euro |
| mit Vergleichsprüfung | 250,-- Euro |
| d) einer Ausnahmegewilligung gem. § 9 Abs. 1 HwO | |
| ohne Nachweisprüfung | 300,-- Euro |
| mit Nachweisprüfung | 350,-- Euro |
| 2. ablehnende Entscheidung | 100,-- Euro |
| 3. (gestrichen) | |
| 4. Verlängerung der Bewilligungen | 100,-- Euro |

III. Berufsbildung

1. (aufgehoben)
2. Eintragung in die Praktikantenrolle 15,-- Euro
3. Ausstellung eines Berufsbildungspasses 15,-- Euro
4. Überprüfung der Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Inhalten berufsspezifischer Ausbildungsrahmenpläne auf Antrag eines Bildungsanbieters 50,-- - 1.000,-- Euro
5. Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der überbetrieblichen Unterweisung nach der Grundsatzausbildungsvorschrift der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende durch den Vorstand 300 €
6. Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 22 b Abs. 5 HwO bzw. § 30 Abs. 6 BBiG 40,-- Euro
7. Untersagung des Einstellens und Ausbildens gem. § 24 Abs. 1 und 2 HwO bzw. § 33 Abs. 1 und 2 BBiG und der Berufswahlvorbereitung gem. § 42 q Abs. 1 HwO bzw. § 70 Abs. 1 BBiG 40,-- Euro

IV. Prüfungswesen

1. Zwischen- und Abschlußprüfungen
 - a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 40 Abs. 2 BBiG 36,-- Euro
 - b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses 10,-- Euro
 - c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses 31,-- Euro
 - d) Ausstellen eines Gesellenbriefes 15,-- Euro
 - e) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes 31,-- Euro
 - f) Anerkennung bzw. Gleichstellung einer ausl. Berufsabschlußprüfung 51,-- Euro
 - g) Verfahren zur Überprüfung und Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen des BQFG 100,-- - 600,-- Euro
2. Meisterprüfung

a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten, mindestens jedoch	50,-- Euro
b) „Großer Meisterbrief“	30,-- Euro
c) Ersatzausstellung des „Großen Meisterbriefes“	40,-- Euro
d) Meisterkarte	15,-- Euro
e) Ersatzausstellung der Meisterkarte	30,-- Euro
f) Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	15,-- Euro
g) Ersatzausstellung des Meisterprüfungszeugnisses	30,-- Euro
h) Anerkennung eines ausl. Meisterprüfungszeugnisses	75,-- Euro
i) Befreiung von Teilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, je nach entstandenen Kosten, mindestens jedoch	30,-- - 300,-- Euro
j) Verfahren zur Überprüfung und Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen des BQFG	100,-- - 600,-- Euro

3. Sonstige Prüfungen

a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten, mindestens jedoch	50,-- Euro
b) Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung	15,-- Euro
c) Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung	30,-- Euro
d) Befreiung von Teilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, je nach entstandenen Kosten, mindestens jedoch	30,-- - 300,-- Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Vereidigung von Sachverständigen

a) Bestellung	150,-- Euro
b) Wiederbestellung (pro Jahr der Verlängerung)	12,-- Euro

2. a) Mahngebühr für Beitrags- und Gebührenschild (mit Ausnahme der 1. Mahnung)	10,-- Euro
b) Gebühr für die Einleitung der Zwangsbeitreibung	40,-- Euro

3. (gestrichen)	
4. Ausstellung einer Bescheinigung	5,-- Euro bis 30,-- Euro
5. gestrichen	
6. EG-Bescheinigung	30,-- Euro
7. Außergerichtliche Streitschlichtung	
a) Verfahrens-/Bescheinigungsgebühr	30,-- Euro
b) Mündliche Verhandlung	10,-- Euro
8. Vereinfachte Fachprüfung gem. § 8 HwO	
- kfm.-rechtlicher Teil	100,-- Euro bis 200,-- Euro

B Prüfungsgebühren

1. Zwischenprüfung	100,--Euro bis 210,-- Euro
2. Gesellen-, Abschluß- und Umschulungsprüfung	
a) Gesamtprüfung	150,-- Euro bis 310,-- Euro
b) Teilprüfung praktisch	90,-- Euro bis 190,-- Euro
c) Teilprüfung theoretisch	60,-- Euro bis 120,-- Euro
3. Gestreckte Gesellen- bzw. Abschlussprüfung/Umschulungsprüfung	
a) Teil I	100,-- Euro bis 300,-- Euro
b) Teil II	150,-- Euro bis 360,-- Euro
c) Praktischer Teil II A	90,-- Euro bis 200,-- Euro
d) Theoretischer Teil II B	60,-- Euro bis 150,-- Euro

Für Wiederholungsprüfungen gelten die Gebühren entsprechend.

Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung dadurch anfallen, dass die Handwerkskammer Werkstätten und andere Räumlichkeiten für

praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Handwerkskammer zu erstatten.

- | | |
|--|-------------------------------|
| 4. Fortbildungsprüfung (z. B. AdA, Betriebswirt des Handwerks) | 100,-- Euro bis 900,-- Euro |
| 5. Meisterprüfung | |
| a) Teil I (praktischer Teil) und ein theoretischer Teil | 580,-- Euro bis 2.500,-- Euro |
| b) Teil I (praktischer Teil) | 380,-- Euro bis 2.300,-- Euro |
| c) drei theoretische Teile | 600,-- Euro bis 850,-- Euro |
| d) zwei theoretische Teile | 400,-- Euro bis 650,-- Euro |
| c) ein theoretischer Teil | 250,-- Euro bis 400,-- Euro |

Für Wiederholungsprüfungen gelten die Gebühren entsprechend, außer Teil I (praktischer Teil)

- | | |
|---|-------------------------------|
| nur Meisterprüfungsarbeit/Projektarbeit | 330,-- Euro bis 2.000,-- Euro |
| nur Arbeitsprobe/Situationsaufgaben | 250,-- Euro bis 1.000,-- Euro |

Mehrkosten, die durch die Abhaltung einer vom Prüfling beantragten Einzelprüfung oder die beantragte Anfertigung der/des Meisterprüfungsarbeit/Meisterprüfungsobjektes oder Arbeitsprobe/Situationsaufgabe außerhalb des Prüfungstermins oder Prüfungsortes entstehen, werden von der Handwerkskammer gesondert kalkuliert und sind vom Prüfling an die Handwerkskammer zu erstatten. Über die voraussichtliche Höhe ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten.

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| 6. Fortbildungsprüfung | 100,-- Euro bis 900,-- Euro |
|------------------------|-----------------------------|

C Lehrgangsgebühren

1. überbetriebliche Ausbildung (je Teilnehmer/Woche)	128,-- Euro bis 506,-- Euro
2. Vorbereitung auf die Meisterprüfung	
a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	3,60 Euro bis 12,80 Euro
b) je Werkstattelehrgang / praktische Übungen je Unterrichtsstunde	3,60 Euro bis 12,80 Euro
3. Weiterbildungsmaßnahmen	
a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	3,60 Euro bis 12,80 Euro
b) fachpraktischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	3,60 Euro bis 12,80 Euro

Die Gebühr für den einzelnen Lehrgang entspricht den für diesen Lehrgang kalkulierten Kosten.
Auf diese Gebühr sind Zuschüsse anzurechnen.

Die Neufassung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (DHB) in Kraft.

Der Gebührentarif ist durch die Vollversammlung gem. § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung und § 2 der Gebührenordnung in der Sitzung am 05. Dezember 2000 beschlossen worden.

Bielefeld, den 13.12.2000

Strothmann
Präsidentin

Grüne
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt am 6.2.2001 durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausgefertigt, Bielefeld, den 12.2.2001

Strothmann
Präsidentin

Grüne
Hauptgeschäftsführer



Veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“, Ausgabe Nr. 5 vom 8.3.2001

Anmerkung: Vom Abdruck der bis zum 31.12.2001 geltenden DM-Beträge wurde abgesehen.

Die Änderungen gem. Beschluss vom 15.7.2004 treten am ersten des auf die Veröffentlichung im satzungsrechtlich bestimmten Organ folgenden Monats in Kraft. Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.8.2004. Veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“ (DHB) am 23.09.2004, Ausgabe Nr. 18.

Die Änderung durch den Beschluss vom 11.07.2017 tritt am ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Deutschen Handwerksblatt, (DHB) Ausgabe Nr. 18, am 21.09.2017.